

MEDIZIN CAMPUS BODENSEE

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH

**Satzungsänderung und Mittelweiterleitung an deren
Gesellschafter**

Finanz- und Verwaltungsausschuss
Montag, 10. Februar 2020
Großer Sitzungssaal

Agenda

A. Allgemeines

B. Gesellschaftsvertragsänderung

C. Mittelweiterleitung bzw. Ausschüttung an die
Gesellschafter

D. Beschlussantrag

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Gesellschaftsform - gGmbH:

Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Stammkapital
Oberschwabenklinik gGmbH Ravensburg	74,8 % 18.700 Euro
Klinikum Friedrichshafen GmbH	25,2 % 6.300 Euro

Vermögenslage:

Eigenkapital zum 31.12.2018	2.151.000 Euro
Jahresüberschuss 2018	342.000 Euro

Geschäftsführung:

Dr. Sebastian Wolf

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Ausbildungen und Studium
- Fort- und Weiterbildungen
- Inhouse-Schulungen

Agenda

- A. Allgemeines
- B. Gesellschaftsvertragsänderung**
- C. Mittelweiterleitung bzw. Ausschüttung an die Gesellschafter
- D. Beschlussantrag

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertrag alt

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft verfolgt durch die in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bestimmten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gesellschaftsvertrag neu

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH (Körperschaft) mit Sitz in Weingarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule.

Zweck der Körperschaft ist ferner die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. **Dieser Satzungszweck wird durch die Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zwecks ideeller und finanzieller Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

Die Gesellschaft darf jedoch als Förderkörperschaft nur Mittel an die gemeinnützigen Gesellschafter der Körperschaft durch Ausschüttungen zuwenden.

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertrag alt

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Gesellschaftsvertrag neu

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Neu eingefügter Absatz

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertrag alt

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.

Gesellschaftsvertrag neu

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Aus bisherigem § 17 Abs. 3

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Im Falle der Auflösung der Körperschaft kann auf Wunsch des jeweiligen Gesellschafters auch eine Rückgabe der von diesem Gesellschafter eingebrachten Sacheinlagen erfolgen. Die Rückgabe von Sacheinlagen erfolgt Zug um Zug gegen Entschädigung in Geld für die nach dem Einlagezeitpunkt eingetretenen Wertsteigerungen. Die Beschränkungen im Hinblick auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen der Sätze 3 bis 5 dieses Absatzes gelten nicht für den Fall, dass es sich bei den genannten Körperschaften um steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, wenn die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist.

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertrag alt

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Gesellschaftsvertrag neu

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Neu eingefügte Absätze

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften sind; die Empfänger haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des gesamten Vermögens oder ausgegliederter Vermögensteile dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertrag alt

§ 9 Befugnisse der Gesellschafter- versammlung

Gesellschaftsvertrag neu

§ 9 Befugnisse der Gesellschafter- versammlung

Neuer Tatbestand eingefügt

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Gegenstände sowie insbesondere über

k.) Die Zuwendung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an die gemeinnützigen Gesellschafter in Form einer Ausschüttung.

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertrag alt

§ 10 Beschlussfassung

Gesellschaftsvertrag neu

§ 10 Beschlussfassung

Neuer Tatbestand eingefügt

(4) Für die Beschlussfassung über die in § 9 lit. a bis i (inklusive § 46 GmbHG) aufgeführten Fälle sowie

i.) die Zuwendung von Mitteln im Sinner von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an die gemeinnützigen Gesellschafter in Form einer Ausschüttung.

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertrag alt

§ 15 Austritt von Gesellschaftern

(1) Beim Austritt eines Gesellschafters, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, erhält dieser für seine Geschäftsanteile, da die Gesellschaft durch den Austritt nicht aufgelöst wird, unter Berücksichtigung von **§ 17 Absatz 3** eine Abfindung. Diese beträgt nicht mehr als die durch den jeweiligen Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlage) und der auf den jeweiligen Zeitpunkt der Einbringung ermittelte gemeine Wert der von diesem Gesellschafter eingebrachten Sacheinlagen. Die Kündigung von Kooperationsverträgen mit der Oberschwaben-Klinik gGmbH bzw. der Klinikum Friedrichshafen GmbH stellt einen wichtigen Grund dar.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für das Ausscheiden eines Gesellschafters, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wenn die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, die Beschränkung der Abfindung nach **§ 17 Absatz 3 Satz 1** nicht.

Gesellschaftsvertrag neu

§ 15 Austritt von Gesellschaftern

(1) Beim Austritt eines Gesellschafters, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, erhält dieser für seine Geschäftsanteile, da die Gesellschaft durch den Austritt nicht aufgelöst wird, unter Berücksichtigung von **§ 3 Absatz 3** eine Abfindung. Diese beträgt nicht mehr als die durch den jeweiligen Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlage) und der auf den jeweiligen Zeitpunkt der Einbringung ermittelte gemeine Wert der von diesem Gesellschafter eingebrachten Sacheinlagen. Die Kündigung von Kooperationsverträgen mit der Oberschwaben-Klinik gGmbH bzw. der Klinikum Friedrichshafen GmbH stellt einen wichtigen Grund dar.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für das Ausscheiden eines Gesellschafters, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wenn die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, die Beschränkung der Abfindung nach **§ 3 Absatz 3 Satz 3** nicht.

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertrag alt

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als (a) ihre eingezahlten Kapitalanteile und (b) den auf den jeweiligen Zeitpunkt der Einbringung ermittelten gemeinen Wert ihrer ein gebrachten Sacheinlagen zurück. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft kann auf Wunsch des jeweiligen Gesellschafters alternativ zu Buchst. b auch eine Rückgabe der von diesem Gesellschafter eingebrachten Sacheinlagen erfolgen. Die Rückgabe von Sacheinlagen erfolgt Zug um Zug gegen Entschädigung in Geld für die nach dem Einlagezeitpunkt eingetretenen Wertsteigerungen.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen im Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften sind. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des gesamten Vermögens oder ausgegliederter Vermögensteile dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Gesellschaftsvertrag neu

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Absatz 3 und 4 gestrichen und teils in § 3 Absatz 3 übernommen.

Agenda

- A. Allgemeines
- B. Gesellschaftsvertragsänderung
- C. Mittelweiterleitung bzw. Ausschüttung an die Gesellschafter**
- D. Beschlussantrag

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

- Die Ausschüttung an die Gesellschafter darf die Geschäftstätigkeit und den Fortbestand der Gesundheitsakademie nicht gefährden.
- Die Berechnung des Ausschüttungsbetrags an die beiden Gesellschafter erfolgt auf Grundlage der Gesellschafteranteile.
- **Der Ausschüttungsbetrag liegt bei 1,8 Mio. Euro**
- **Der Anteil für die Klinikum Friedrichshafen GmbH liegt bei 451.800 Euro**

Agenda

- A. Allgemeines
- B. Gesellschaftsvertragsänderung
- C. Mittelweiterleitung bzw. Ausschüttung an die Gesellschafter
- D. Beschlussantrag**

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben gGmbH

Beschlussanträge:

1. Der Gemeinderat nimmt den Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrags der Gesundheitsakademie Bodensee Oberschwaben GmbH zur Kenntnis und stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung der Gesundheitsakademie Bodensee Oberschwaben GmbH gemäß Anlage zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Mittelweiterleitung bzw. Ausschüttung an die Gesellschafter im Geschäftsjahr 2020 in einer Höhe von 1,8 Mio. Euro und somit einem Anteil für die Klinikum Friedrichshafen GmbH von 451.800 Euro zu.
2. Der Vertreter der Stadt Friedrichshafen wird gemäß § 104 Abs. 1 GemO angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH entsprechend abzustimmen und zuzustimmen sowie anzuweisen, dass der Vertreter der Klinikum Friedrichshafen GmbH in der Gesellschafterversammlung der Gesundheitsakademie Bodensee Oberschwaben GmbH entsprechend Ziffer 1 und 2 zustimmenden Beschluss fasst.
3. Die Zustimmung des Gemeinderats zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH sowie zur Ausschüttungshöhe umfasst dabei auch solche Änderungen, die sich noch im Weiteren auf Grund der Abstimmungen im Gesellschafterkreis oder Abstimmungen mit dem Registergericht oder Dritten ergeben können, soweit diese nicht wesentlich sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Stadt Friedrichshafen

Stadt- und Stiftungspflege

Beteiligungsverwaltung

Schanzstraße 14, 88045 Friedrichshafen

www.friedrichshafen.de

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand 01/2020

